



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Goliath B.V.

1 DEFINITIONEN

1.1 Innerhalb dieses Dokuments werden die folgenden Begriffe wie folgt definiert:

- (a) Käufer: die natürliche oder juristische Person, an die Goliath ein Angebot oder eine Offerte richtet oder die sich verpflichtet, Produkte zu kaufen;
- (b) Goliath: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Goliath B.V., mit Sitz in Hattem und mit der folgenden Büro-Adresse Vijzelpad 80 in (8051 KR) Hattem, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 08052676;
- (c) Bestellung: ein schriftliches oder mündliches Angebot des Käufers in Bezug auf den Kauf oder die Lieferung von Produkten;
- (d) Vereinbarung: die gemeinsame Entscheidung von Goliath und dem Käufer, eine rechtliche Beziehung einzugehen, unter der sich Goliath, unter Anwendung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen, verpflichtet, bestimmte Produkte gegen eine vom Käufer zu leistende Zahlung und/oder Leistung zu liefern;
- (e) Höhere Gewalt: Neben dem, was damit rechtlich bzw. entsprechend der Rechtsprechung beabsichtigt ist, alle äußeren Ursachen, vorhersehbar oder unvorhersehbar, auf die Goliath keinen Einfluss nehmen kann, wodurch Goliath jedoch nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen. Auch äußere Ursachen sind unter diesem Begriff subsumiert: Kriegsgefahr, Terrorismus, Unruhen, höhere Gewalt, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, Streiks, Betriebsbesetzung, Ausschluss, Import- und Exportbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Maschinendefekte, Störungen in der Energie- oder Telekommunikationsversorgung, alle Vorgänge, sowohl beim Unternehmen des Verkäufers als auch bei Dritten, von denen der Verkäufer das benötigte Material oder den benötigten Rohstoff ganz oder teilweise beziehen muss, sowie die Lagerung, Produktion, Montage, Verpackung oder beim Transport, ob im eigenen Unternehmen oder nicht.
- (f) Parteien: Goliath und Käufer gesamtschuldnerisch;
- (g) Produkt: ein Produkt, das von oder im Namen von Goliath im Bereich Spiele, Spielzeug oder verwandte Produkte geliefert oder entwickelt wird.

2 ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jegliche Offerte Angebot von Goliath und für jeden Vertrag, den Goliath mit dem Käufer abschließt, es sei denn, der Käufer handelt als Verbraucher, der eine natürliche Person darstellt, die zu Zwecken außerhalb seiner geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

2.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich festgelegt haben. Eine festgestellte Abweichung gilt nur für diejenige Offerte, Angebot oder Vereinbarung, für welche die Abweichung konzipiert worden ist.

2.3 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Käufers wird von den Parteien ausdrücklich abgelehnt.

2.4 Soweit der Käufer eine Bestellung bei einem von Goliath anerkannten (Handels-)Vertreter aufgibt, kommt eine direkte Vereinbarung zwischen Goliath und dem Käufer zustande.

3 ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

3.1 Alle Preise, Offerten und Angebote von Goliath erfolgen unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich auf eine andere Vereinbarung hingewiesen.

3.2 Ein von Goliath übermitteltes verbindliches Angebot ist vierzehn Tage gültig, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben worden ist.

3.3 Alle Mitteilungen, Empfehlungen und Garantien von Goliath in Bezug auf Produkte können nur dann als verbindlich angesehen werden, falls sie schriftlich erfolgen. Muster oder Darstellungen in Katalogen, Anzeigen, Verpackungen und dergleichen dienen nur dazu, einen Eindruck vom Produkt zu vermitteln und sind nicht verbindlich.

3.4 Jede schriftliche Bestellung des Käufers stellt eine separate Vereinbarung dar, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem sie von Goliath ausdrücklich angenommen wird. Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von Goliath schriftlich bestätigt wird und diese Bestätigung direkt an den Käufer weitergeleitet wird. Goliath ist jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Bestellung oder die Bestellhäufigkeit von Bestellungen ganz oder teilweise abzulehnen oder einzuschränken.

3.5 Goliath behält sich das Recht vor, ein Kreditlimit pro Auftrag oder pro Lieferung festzulegen, unter den Bedingungen, die es noch gilt festzulegen.

4 PREISE

4.1 Die von Goliath angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und andere anwendbare staatliche Abgaben. Alle Produkte werden ohne Versandkosten geliefert, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

4.2 Etwaige Rabatte, die Goliath dem Käufer gewährt, werden über den Preis exklusive Umsatzsteuer und ohne sonstige mögliche Kosten, wie Versand-, Verwaltungs- und Transportkosten, berechnet.

4.3 Goliath behält sich das Recht vor, während der Dauer des Vertrages den Preis von Produkten aufgrund unvorhergesehener Umstände oder innerhalb von sechzig Tagen nach Veröffentlichung der Preisänderung zu ändern.

5 LIEFERUNG

5.1 Die zwischen den Parteien festgelegte Lieferfrist gilt stets als annäherungsweise vereinbart. Die von Goliath angegebenen Lieferzeiten können nicht als strenge Fristen angesehen werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Goliath bemüht sich, innerhalb des angegebenen Zeitrahmens zu liefern. Die einfache Tatsache, dass eine angegebene Lieferfrist überschritten wird, führt nicht zum Verzug von Goliath. Im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist

um mehr als dreißig Tage kann der Käufer, nachdem er Goliath eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung eingeräumt hat, die Bestellung stornieren, ohne Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen zu können.

- 5.2 Der Versand und der Transport der Produkte erfolgt auf Gefahr von Goliath, sofern nicht anders vereinbart. Die Festlegung der Art und Weise des Versandes und des Transports werden von Goliath vorgenommen.
- 5.3 Sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, gilt ein Produkt als geliefert, wenn es vom Käufer abgeholt oder von Goliath am Standort des Käufers geliefert wurde (kostenlos).
- 5.4 Bei Sendungen mit einem Rechnungswert von weniger als 750 Euro zzgl. Umsatzsteuer werden die Versandkosten berechnet.
- 5.5 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 5.4 ist der Käufer verpflichtet, mindestens der Umzugskarton zu kaufen, die aus mehreren Produkten bestehen kann.
- 5.6 Übernimmt der Käufer den Transport der Produkte selbst, weil er diese selbst abholt oder von Goliath abholen lässt, geht der Transport auf Kosten und Gefahr des Käufers.

6 ZAHLUNG

- 6.1 Die Zahlung der gelieferten Produkte muss innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum in der von Goliath angegebenen Weise erfolgen.
- 6.2 Der Käufer ist ohne die schriftliche Zustimmung von Goliath nicht berechtigt, eine von ihm festgestellte Gegenforderung von der Zahlung eines Betrages abzuziehen, die Zahlung aufzurechnen oder einzustellen.
- 6.3 Wenn die Zahlung nicht innerhalb von dreißig Tagen oder innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt, gilt der Käufer als rechtmäßig in Verzug geraten und Goliath hat das Recht, ohne Inverzugsetzung die gesetzlichen Handelszinsen ab dem Ablaufdatum gemäß Artikel 6:119a BW (Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch) zu berechnen. Der Käufer schuldet Goliath auch sämtliche gerichtlichen Inkassokosten, die sich aus der Beitreibung der Forderung ergeben, sowie die Kosten für jegliche außergerichtliche Einigung. Die Inkassokosten werden auf mindestens fünfzehn Prozent des Rechnungsbetrages festgesetzt, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Falles unzumutbar.
- 6.4 Vom Käufer geleistete Zahlungen dienen immer dazu, sämtliche geschuldeten Zinsen und Kosten und damit das Kapital der am längsten ausstehenden Rechnungen zu begleichen, auch wenn der Käufer angibt, dass die Begleichung eine spätere Rechnung betrifft.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1 Alle gelieferten Waren und Waren und noch zu liefernden Produkte bleiben Eigentum von Goliath, bis sämtliche Forderungen, die Goliath gegen den Käufer hat und erwirbt, vollständig beglichen worden sind. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände sorgfältig und so aufzubewahren, dass sie als Eigentum von Goliath anerkannt werden können.

- 7.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit der vollständigen Bezahlung der betreffenden Produkte an Goliath über.
- 7.3 Alle von Goliath gelieferten Waren gehen in das Eigentum von Goliath über, auch wenn sie möglicherweise unter der Kontrolle des Käufers stehen.
- 7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Produkte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
- 7.5 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte beschlagnahmen oder Rechte an ihnen begründen oder ausüben wollen, ist der Käufer verpflichtet, Goliath so schnell wie möglich darüber zu informieren.
- 7.6 Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte gegen die üblichen Risiken (einschließlich Haftpflicht-, Feuer-, Sturm-, Einbruch- und Wasserschäden) zu versichern; die Versicherungspolice ist zur Einsicht vorzulegen, falls Goliath diese anfordert. Im Schadensfall fällt die Auszahlung eines Versicherers in Bezug auf die Produkte vollständig an Goliath zurück.
- 7.7 Die von Goliath gelieferten Produkte, die nach diesem Artikel unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes weiterverkauft und niemals als Zahlungsmittel verwendet werden.
- 7.8 Für den Fall, dass Goliath seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Käufer Goliath oder von ihm zu benennenden Dritten bereits jetzt die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, alle Bereiche, in denen sich das Eigentum von Goliath befindet, zu betreten. Er erteilt die Erlaubnis zur Rücknahme dieser genannten Produkte.

8 RÜCKGABEN:

- 8.1 Die Rückgabe von Produkten durch den Käufer an Goliath ist ausgeschlossen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Die Rückgabe eines Produkts kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Goliath und in der von Goliath mitgeteilten Weise erfolgen. Die Kosten der Rückgabe trägt der Käufer.
- 8.3 Eine Rückgabe ist nur möglich, wenn die zurückzusendenden Produkte vollständig und unbeschädigt sind und in der ursprünglichen, unbeschädigten und geschlossenen Verpackung des Produkts und seiner Umverpackung verpackt sind.

9 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 9.1 Alle Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf die Produkte liegen ausschließlich bei Goliath oder bei Dritten, von denen Goliath die Lizenzrechte erworben hat.
- 9.2 Es ist dem Käufer nicht gestattet, in oder auf den ihm gelieferten Produkten Hinweise auf Rechte, Warnungen, Informationen oder Hinweise auf Marken oder (Marken-)Namen von Goliath oder Dritten zu (ändern) oder zu entfernen.

10 REKLAMATIONEN („BEANSTANDUNGEN“)

- 10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die von Goliath an ihn gelieferten Produkte zu kontrollieren, bevor er sie lagert, weiterverkauft oder verwendet. Wird eine Lieferung bei Lieferung beschädigt oder wird eine Beschädigung der Pakete festgestellt, ist der Käufer dazu verpflichtet, den Schaden unverzüglich, unter Angabe von Art und Umfang des Schadens, an Goliath zu melden.
- 10.2 Reklamationen über die gelieferten Produkte sind so schnell wie möglich nach Entdeckung, jedenfalls innerhalb von zehn Tagen nach Zustelldatum, schriftlich an Goliath unter Angabe der Art der Reklamation, der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums, auf das sich die Reklamation bezieht, zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist von zehn Tagen gilt das Gelieferte als vollständig akzeptiert, es sei denn, der Mangel/die Beanstandung hätte innerhalb dieser Frist nicht vernünftigerweise festgestellt und Goliath innerhalb von sieben Tagen nicht mitgeteilt werden können.
- 10.3 Beanstandungen entbinden den Käufer nicht von den Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem Vertrag ergeben.
- 10.4 Die Haftung von Goliath beschränkt sich auf die Erteilung einer Gutschrift, die kostenlose Wiederherstellung eines fehlerhaften Produkts oder den Ersatz dieses Produkts oder einer Komponente davon. Dies geschieht alles nach alleinigen Ermessen von Goliath. Goliath bestimmt, ob der Käufer defekte Produkte zurücksenden muss oder ob er anderweitig, unter Berücksichtigung der Abmessungen, die EAN-Codes der Verpackung zurücksenden muss. Nach Erhalt der fehlerhaften Produkte wird Goliath innerhalb einer Woche nach Kontrolle der Lieferung eine Gutschrift über den Betrag des Kaufpreises der fehlerhaften Produkte ausstellen. Etwaige Kosten, die durch die Rücksendung entstehen, gehen zulasten des Käufers.

11 HAFTUNG

- 11.1 Goliath haftet nicht für Schäden, die dem Käufer oder Dritten entstehen oder entstehen können, die sich aus der Einhaltung der Vereinbarung oder deren Nichteinhaltung ergeben oder damit zusammenhängen, vorbehaltlich von Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 11.2 Sollte sich herausstellen, dass eine Haftung (vertraglich oder gesetzlich) Goliath zuzurechnen ist, ist diese Haftung jederzeit auf die Höhe des Preises des Produkts beschränkt, für das die Haftung entstanden ist.
- 11.3 Goliath haftet niemals, weder nach dem Gesetz noch nach dieser Vereinbarung, für Folgeschäden, die dem Käufer oder einem Dritten im Zusammenhang mit der (Nutzung) des Produkts entstehen. Goliath haftet nicht für Schäden infolge der Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter.
- 11.4 Goliath wird sich nicht auf die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen berufen, falls und soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Goliath zurückzuführen ist.
- 11.5 Die Haftung von Goliath wegen eines zurechenbaren Mangels bei der Erfüllung des Vertrages im Sinne dieses Artikels entsteht nur dann, sofern der Käufer den Verzug von Goliath unverzüglich schriftlich erklärt und damit eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzt und Goliath auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin schuldhaft in der Erfüllung seiner Verpflichtungen

zurückbleibt.

12 AUSSETZUNG UND RÜCKTRITT

- 12.1 Wenn der Käufer einer ihm aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtung nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie im Falle (des Antrags auf oder der Gewährung von) von Insolvenz, Zahlungseinstellung, Ruhenlassen, Liquidation oder der Übertragung (ob geplant oder nicht geplant und ob teilweise oder nicht) des Unternehmens oder im Fall von Forderungen seitens des Käufers, ist Goliath berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Intervention die Durchführung des Vertrages auszusetzen oder ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass Goliath zu einer Entschädigung (Schadenersatz) verpflichtet ist.
- 12.2 Entstehen bei Goliath berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, ist Goliath berechtigt, die Lieferung der Produkte zu verschieben, bis der Käufer die Sicherheit für die Zahlung ohne Anspruch auf Schadenersatz geleistet hat.

13 ÜBERTRAGUNG

- 13.1 Goliath ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, sofern Goliath dies dem Käufer gegenüber schriftlich erklärt und unter der Bedingung, dass der Erwerber hinsichtlich der ihm übertragenen Rechte und Pflichten den Platz von Goliath vollständig einnimmt.

14 HÖHERE GEWALT

- 14.1 Falls es zu aufgrund einer Verzögerung zu einem Fall von höherer Gewalt kommt, ist Goliath ohne gerichtliche Intervention berechtigt, die Durchführung des Vertrages auszusetzen und/oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der Käufer wird über diese Verlängerung schriftlich und ohne unangemessene Verzögerung informiert. Eine Überschreitung der Fristen als Folge höherer Gewalt berechtigt den Käufer weder zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadenersatz.
- 14.2 Dauert die Situation der höheren Gewalt länger als drei Monate an, so haben sowohl Goliath als auch der Käufer das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit die Art der höheren Gewalt dies rechtfertigt.

15 ÄNDERUNGEN

- 15.1 Goliath behält sich das Recht vor, diese Bedingungen einseitig zu ändern und/oder zu ergänzen.
- 15.2 Änderungen und/oder Ergänzungen treten dreißig Tage nach Mitteilung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Käufer in Kraft.
- 15.3 Die geänderten oder ergänzten Allgemeinen Bedingungen gelten auch für bereits bestehende Verträge ab 30 Tagen nach Mitteilung der geänderten Bedingungen an den Käufer.

16 SONSTIGE REGELUNGEN

- 16.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder einer anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung als ungültig erweisen oder aufgehoben

werden, bleiben die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Vereinbarung in Ihrer Wirksamkeit unberührt. Die Parteien werden gemeinsam in Beratungen eintreten, um eine neue Bestimmung zu finden, welche die ungültigen und/oder auflösbaren Bestimmung ersetzt, wobei Zweck und Tenor der ungültigen und/oder auflösbaren Bestimmung so weit wie möglich aufrechterhalten bleiben sollten. Die Aufhebung einer Bestimmung im Falle eines Gerichtsurteils berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise.

- 16.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden bei der Handelskammer unter der Registernummer von Goliath hinterlegt.
- 16.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vereinbarung (und/oder spezifischen Lieferbedingungen) gilt das, was in der Vereinbarung (und/oder spezifischen Lieferbedingungen) festgelegt ist, mit Ausnahme von Artikel 7.
- 16.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in mehreren Sprachen erstellt. Die (Auslegung) der in niederländischer Sprache festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat jederzeit Vorrang vor den in einer anderen Sprache erstellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

17 RECHTSSTREITIGKEITEN

- 17.1 Für alle Vereinbarungen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, gilt niederländisches Recht. Die Parteien schließen die Anwendung des Wiener Handelsvertrags aus.
- 17.2 Etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die sich aus Offerten, Angeboten und Vereinbarungen ergeben oder damit zusammenhängen, und die im Rahmen der Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt sind, können zunächst ausschließlich dem zuständigen Gericht in Amsterdam vorgelegt werden.